

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

16. Juni 2021

Änderung der Chemikalienverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie untenstehend.

A Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

1. Allgemeines zur Änderung der ChemV

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens und die geplante Harmonisierung der Kennzeichnungsanforderungen in verschiedenen Verordnungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Ebenso begrüssen wir die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben denen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen weiterer Verordnungen zum Chemikaliengesetz entsprechend präzisiert werden (namentlich der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV] und der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten [Biozidprodukteverordnung, VBP]).

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der ChemV

Art. 10, Kennzeichnung

Antrag Anpassung von Absatz 3 Bst. b (erster Satz):

Die Kennzeichnung muss in mindestens einer der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird.

In gleicher Weise sind folglich anzupassen die

- Art. 3a ChemRRV
- Art. 55a und 57 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und
- Art. 23 Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)

sowie die in der Vorlage nicht angesprochenen

- Art. 31a Biozidprodukteverordnung, VBP (vgl. unten, Teil B) und
- Abschnitt 3 Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV) (vgl. unten Abschnitt B)

Begründung Wir begrüßen die Absicht, die Sprachvorgaben für die Kennzeichnung verschiedener Produktarten im Geltungsbereich des ChemG zu harmonisieren. Der vorliegende Formulierungsvorschlag bedeutet aber, dass in zweisprachigen Gebieten zwingend alle Amtssprachen auf der Verpackung angebracht sein müssen. Da solche Gebiete räumlich sehr klein sind und keinen eigenständigen Markt darstellen, ist die Umsetzung dieser Vorgabe in der Praxis unrealistisch. Faktisch wird durch diese Formulierung ein rechtskonformer Verkauf von sich ansonsten legal im Verkehr befindlichen Produkten in mehrsprachigen Gebieten verunmöglicht, beziehungsweise wird damit trotzdem schweizweit eine mehrsprachige Kennzeichnung erforderlich. Mit der Ergänzung "mindestens" wird sichergestellt, dass eine freiwillig mehrsprachige Kennzeichnung rechtskonform bleibt.

Art. 49, Inhalt der Meldung

Antrag Absatz 2

Statt als Stoffe ("Parfümstoff" und "Farbstoff") sind die beigefügten Bestandteile als Zubereitungen zu bezeichnen (zum Beispiel "Parfümzubereitung", "Farbstoffzubereitung").

Begründung Die umgangssprachlich gängigen Begriffe stehen im Widerspruch zu den Begriffsdefinitionen im Chemikalienrecht. Bei den generischen Bestandteilen handelt es sich gemäss Chemikalienrecht nicht um Stoffe, sondern um Zubereitungen. Mit der Bezeichnung "...zubereitung" wird klar, dass auch die unter den Buchstaben a und b gemeinten Kriterien für die zugegebenen Duft- oder Farbmischungen als gesamtes und nicht für einzelne darin enthaltene Duft- oder Farbstoffe gelten.

Art. 54, Ausnahmen von der Meldepflicht

Antrag	Absatz 1 Bst. b: Die bisherige Ausnahme für Bildungszwecke soll für Stoffe beibehalten werden.
Begründung	Diverse Laborchemikalien, die mehrheitlich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden, werden auch von Schulen zu Bildungszwecken verwendet. Solange es sich dabei um Stoffe handelt, sind sie eindeutig identifizierbar und ihre toxikologischen Eigenschaften sind bekannt. Für sie kann deshalb auf die Meldepflicht verzichtet werden. Bei Zubereitungen ist dies nicht der Fall. Wir schlagen deshalb vor, die Meldepflicht für Produkte zu Bildungszwecken auf Zubereitungen zu beschränken.

Art. 90a, Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bemerkung	Wir begrüssen, dass die erforderlichen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der Chemikalienverordnung in lokalen Betriebsstätten von der vor Ort zuständigen kantonalen Behörde direkt an den Hauptsitz eines Unternehmens verfügt werden können, auch wenn sich dieser in einem anderen Kanton befindet. Es ist zweckmässig, dass Verstösse, welche die Handhabung von Chemikalien betreffen (zum Beispiel Aufbewahrung), von der feststellenden kantonalen Behörde beanstandet werden können. Wo die betroffene Filiale oder Betriebsstätte keine Rechtspersönlichkeit hat, ist eine solche klare Rechtsgrundlage für den Erlass von Verfügungen an den rechtlichen Sitz des Betriebs in einem anderen Kanton erforderlich. Werden Produktmängel festgestellt, wird wie bisher mit Überweisungen an die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde gearbeitet, was sich in der Praxis bewährt hat. Hinweis: In der Biozidprodukteverordnung und der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung gibt es noch Formulierungen, welche diesem Grundsatz noch nicht entsprechen. Sie sollten deshalb ebenfalls in diesem Sinn angepasst werden (siehe Anträge zu den betroffenen Verordnungen im Abschnitt B). Die konsequente Umsetzung dieser Anpassung in allen Verordnungen lässt im ganzen Geltungsreich der Chemikaliengesetzgebung eine einheitliche Vollzugspraxis zu.
-----------	--

Anhang 5, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Antrag	Auf die vorgeschlagene Ausnahme für als ätzend eingestufte milchsäurehaltige Zubereitungen ist zu verzichten.
Begründung	Diese vorgeschlagene Ausnahme widerspricht dem bisherigen bewährten Konzept, dass die Einteilung in die Gruppen 1 oder 2 direkt aus den Gefahrenpiktogrammen in Verbindung mit den betreffenden Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) gemacht werden kann. Die vorgesehene Verordnungsänderung erschwert es den Abgabestellen, die von der Beschränkung für die Selbstbedienung betroffenen Produkte sicher zu erkennen. Darüber hinaus würde ein unerwünschter Präzedenzfall geschaffen, mit der Folge, dass zukünftig weitere Ausnahmen aus anderen Branchen oder vom Handel verlangt werden könnten. In den Erläuterungen wird auf die "breite Verwendung" von Milchsäure in Reinigungsmitteln und Entkalkern hingewiesen. Trotzdem bleibt unklar, wie viele Produkte beziehungsweise welche Mengen solcher Produkte mit Gehalten von mehr als 5 % Milchsäure zur Abgabe für die private Verwendung auf dem schweizerischen Markt vorhanden und welche Auswirkungen

dementsprechend zu erwarten sind, wenn diese zukünftig von der Selbstbedienung ausgeschlossen werden.

Wir erwarten nicht, dass betroffene Inverkehrbringer in der Folge systematisch auf mineralsäurehaltige Produkte umsteigen werden. Hersteller milchsäurehaltiger Produkte haben zudem die Möglichkeit, diese mit anerkannten Methoden einzustufen, sodass eine Einteilung in die Gruppe 2 mehrheitlich vermieden werden kann.

Bemerkung Wir begrüßen grundsätzlich die Beibehaltung des Konzepts, wonach Abgabebeschränkungen aus der Kennzeichnung eines Produkts abgeleitet werden können (nicht aus der Einstufung).

3. Bemerkungen zur ChemV ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision

Zugriff der kantonalen Vollzugsböörden auf Angaben zur Zusammensetzung im Produktregister (RPC) der Anmeldestelle Chemikalien

Art. 75, Austausch von Informationen und Daten

Antrag 1 Schaffung einer Rechtsgrundlage aufgrund derer den Kantonen der Zugriff auf Angaben zur Zusammensetzung von im RPC registrierten Produkten gewährt werden kann. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung des Art. 75 Abs. 5 ChemV (Austausch von Informationen und Daten), der per Verweis aus den zugehörigen Verordnungen auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gilt.

Begründung Den kantonalen Behörden obliegt die Kontrolle der Anmelde-, Zulassungs-, Mitteilungs- und Meldepflicht (Art. 87 Abs. 2 Bst. a ChemV, Art. 58 Abs. 2 Bst. a VBP und Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV). Dennoch haben diese keine Einsicht in die registrierten Angaben zur Zusammensetzung der gemeldeten Produkte. Im Rahmen der kantonalen Kontrollen können so nur formale Aspekte dieser Pflichten überprüft werden. Der Hauptzweck des Produktregisters RPC ist die Sicherstellung der Notfallauskunft bei Vergiftungsfällen auf Basis der hinterlegten Angaben zur Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten Produkte. Genau diese Daten können im Rahmen der Marktüberwachung nicht überprüft werden. Derzeit werden Bestimmungen über einen eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) eingeführt. Der UFI soll dazu beitragen, die eindeutige Zuordnung von Produkten zu Rezepturen im RPC zu verbessern. Damit die Korrektheit eines UFI bei der Marktüberwachung durch die Kantone kontrolliert werden kann, ist der Einblick in die entsprechenden Rezepturdaten im RPC unerlässlich. Der Zugriff auf RPC-Rezepturen ist die zentrale und relevante Anforderung, damit der UFI im Rahmen der Marktüberwachung durch die Kantone überprüft werden kann.

Antrag 2	(Falls nicht bereits implementiert.) Das Produktregister RPC ist so zu konfigurieren, dass bei einer Änderung der Rezeptur zwingend ein neuer UFI erfasst werden muss. Dabei ist auch zu prüfen, wie eine fälschliche Mehrfachverwendung des selben UFI für verschiedene Produkte erkannt werden kann.
Begründung	Bei Kontrollen ist nur mit sehr viel Aufwand nachvollziehbar, welcher UFI sich auf welche Rezeptur bezieht und ob daher das physische Produkt, die Etikette, das Sicherheitsdatenblatt und der Eintrag in RPC in sich kongruent sind. Aus unserer Sicht besteht ein erhebliches Risiko, dass die UFIs bei Rezepturanpassungen nicht nachgeführt werden. Entsprechend muss durch das System sichergestellt werden, dass bei einer neuen Rezeptur auch immer ein neuer UFI eingetragen wird. Zudem muss auch durch das System verhindert werden, dass der selbe UFI absichtlich oder unabsichtlich mehrfach für verschiedene Produkte verwendet wird.

B. Änderung anderer Erlasse

1. Angleichung der Sprachanforderungen (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV)

1.1 Allgemeines zu den vorgeschlagenen Anpassungen

Wir begrüßen die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich des Verordnungsrechts der Chemikaliengesetzgebung.

Neben den in der Vorlage angesprochenen Verordnungen beinhalten auch die Biozidprodukteverordnung (VBP, bezüglich der behandelten Waren) und die Verordnung des WBF über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuchverordnung WBF, DüBV) noch stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften. Diese sollten aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden.

1.2 Biozidprodukteverordnung

Art. 31a Abs. 2, Kennzeichnung (behandelter Waren)

Antrag	Die Etikette muss in mindestens <u>einer der</u> oder den Amtssprachen des Ortes des Ortes abgefasst sein, an dem die behandelte Ware an die Verwenderinnen abgegeben wird.
Begründung	Auch die Kennzeichnungsvorschriften für behandelte Waren sind an die neuen harmonisierten Sprachanforderungen anzupassen.
Hinweis:	In der Folge sind auch die behandelten Waren in die Übergangsbestimmungen nach Art. 62f VBP aufzunehmen.

1.3 Düngerbuchverordnung WBF

3. Abschnitt, Kennzeichnung (Art. 5–12)

Antrag Auch die Kennzeichnungsvorschriften nach der Düngerbuchverordnung (DüBV) sind an die harmonisierten chemikalienrechtlichen Sprachanforderungen anzupassen.

Alternativ kann dies auch über eine Ergänzung des delegierenden Absatz 6 von Art. 23 der Düngeverordnung (DüV) sichergestellt werden.

Begründung Den Kennzeichnungsvorschriften der DüBV für die diversen Düngertypen haben gleichartige Schutzziele wie jene der chemikalienrechtlichen Verordnungen. Auch bei diesen Angaben sollte deshalb sichergestellt werden, dass sie den Verwenderinnen und Verwendern mindestens in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes vorliegen.

2. Klarstellung der Vollzugskompetenz bei Betriebsstätten

In der Biozidprodukteverordnung (VBP) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gibt es noch Formulierungen, welche dem Grundsatz im neu formulierten Art. 90a ChemV noch nicht entsprechen. Als Folge sollten diese im Rahmen der vorliegenden Revision im gleichen Sinn angepasst werden.

2.1 Biozidprodukteverordnung

Art. 59 Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde

Antrag Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften der VBP von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde direkt verfügt werden können, nötigenfalls auch an den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung eines Unternehmens in einem anderen Kanton.

Begründung Die bestehende Regelung eignet sich für Mängel, welche Produkte betreffen, die von einem Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht werden. Bei vor Ort in Betriebsstätten (zum Beispiel Verkaufsstellen, Lagerung) erkannten Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist es jedoch zielführender, dass die feststellende kantonale Vollzugsstelle die erforderlichen Massnahmen direkt verbindlich anordnen kann. Der heute nötige Umweg über die für den Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung zuständige Fachstelle eines anderen Kantons ist nicht effizient. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV beziehungsweise unten zu Art. 19 ChemRRV). Werden produktbezogene Mängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

2.2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Art. 19 Verfügungen aufgrund von Kontrollen

Antrag	Der Artikel ist analog zum vorgeschlagenen Art. 90a ChemV dahingehend anzupassen, dass die notwendigen Massnahmen bei Verstössen gegen Abgabe- oder Verwendungsbeschränkungen der ChemRRV von der für die betroffene Betriebsstätte zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde verfügt werden können, unabhängig vom Ort des Geschäftssitzes oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens.
Begründung	Auch die ChemRRV beinhaltet Vorschriften, die dezentrale Aktivitäten von Unternehmen in lokalen Betriebsstätten betreffen (zum Beispiel Abgabe, Verwendung). Bei diesbezüglichen Verstössen auf ihrem Territorium sollten die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Behörden die notwendigen Massnahmen gegenüber dem zuständigen Unternehmen direkt verfügen können, das heisst unabhängig vom Ort von dessen Hauptsitz. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich (siehe auch oben, Bemerkungen zum Art. 90a ChemV beziehungsweise zu Art. 59 VBP). Werden Produktmängel festgestellt, soll wie bisher die für den Hauptsitz zuständige kantonale Behörde die notwendigen Massnahmen verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- rrm@bag.admin.ch
- geвер@bag.admin.ch